



Regierungsrat

Luzern, 30. Oktober 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 545

Nummer: A 545
Protokoll-Nr.: 1049
Eröffnet: 08.05.2018 / Finanzdepartement

Anfrage Roth David und Mit. über Unternehmenssteuerreformen/Steuer- ervorlage 17: Transparenz zur USRII mit dem billionenschweren Kapi- taleinlageprinzip

Zu Frage 1: Per 31. Dezember 2017 sind von der Eidgenössischen Steuerverwaltung über 2 Billionen Franken Kapitaleinlagereserven (über 2'000 Milliarden Franken) zur steuerfreien Ausschüttung genehmigt worden. Kann Geldwäscherei durch das Kapitaleinlageprinzip im Kanton Luzern ausgeschlossen werden (Milliarden kommen aus dem Ausland, Milliarden fließen ins Ausland zurück)?

Die Prüfung der Anträge für Kapitaleinlagereserven (KER) erfolgt durch die Eidg. Steuerverwaltung. Die Aufsicht über die Einhaltung des Geldwäschereigesetzes obliegt der FINMA sowie der Eidgenössischen Spielbankenkommission. Wir sind überzeugt, dass die Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei auch beim steuerfreien Kapitaleinlageprinzip greifen.

Zu Frage 2: Welche Branchen mit nicht-börsenkotierten beziehungsweise börsenkotierten Aktiengesellschaften nutzen das steuerfreie Kapitaleinlageprinzip im Kanton Luzern? Wie viele Arbeitsplätze wurden von diesen geschaffen?

Die Branche und die Börsenkotierung sowie die Anzahl der angebotenen Arbeitsplätze sind keine Kriterien für die Beurteilung der Anträge für Kapitaleinlagereserven. Folglich werden diese Angaben von der Eidg. Steuerverwaltung nicht erhoben und können nicht ausgewertet werden. Eine von der Dienststelle Steuern des Kantons vorgenommene Analyse hat ergeben, dass über 95 Prozent der von Luzerner Unternehmen angemeldeten Kapitaleinlagereserven in Gesellschaften gebildet worden sind, die zu einem im In- oder Ausland börsenkotierten Konzern gehören.

Zu Frage 3: Wie viele ausländische Unternehmen sind seit Inkrafttreten der USRII ab 2008 zugewandert? Mit wie vielen Arbeitsplätzen?

Das Kapitaleinlageprinzip wurde im Rahmen der Volksabstimmung über die der Unternehmenssteuerreform II im Jahre 2008 beschlossen und auf 2011 in Kraft gesetzt. Es bestehen weder kantonale noch schweizweit Auswertungen, wie viele Unternehmen mit wie vielen Arbeitsplätzen seither vom Ausland in die Schweiz umgezogen oder von ausländischen Personen oder Unternehmen in der Schweiz neu gegründet worden sind.

Zu Frage 4: Gibt es weitere Erklärungen für die bisher über 2'000 Milliarden Franken genehmigten Kapitaleinlagereserven? Wie viel wurden von Aktiengesellschaften mit Sitz in unserem Kanton angemeldet?

Kapitaleinlagereserven beinhalten ausschliesslich Gelder, die von am Unternehmen beteiligten Personen - vergleichbar wie Aktienkapital oder Darlehen - in die Unternehmen einbezahlt worden sind. Primär werden diese bei der Ausgabe von neuen Aktien zu einem Preis über dem Nominalwert, bei Umstrukturierungen oder Sanierungen gebildet. Diese Gelder werden bei der Rückzahlung an am Unternehmen beteiligte Personen gemäss heutigem Recht nicht als Einkommen besteuert.

Gemäss Auskunft der für die Prüfung von Kapitaleinlagereserven zuständigen Eidg. Steuerverwaltung haben 396 Unternehmen mit Hauptsteuerdomizil im Kanton Luzern Kapitaleinlagereserven im Umfang von rund 394 Milliarden Franken angemeldet. Von diesem Betrag sind in der Zwischenzeit rund 103 Milliarden Franken zurückbezahlt oder verrechnet worden. Per 30. September 2017 verfügten 318 Unternehmen mit Sitz im Kanton Luzern somit über Kapitaleinlagereserven von insgesamt rund 291 Milliarden Franken.

Zu Frage 5: Wie viel der angemeldeten Summen aus unserem Kanton stammen aus schweizerisch beziehungsweise wie viel von ausländisch beherrschten Aktiengesellschaften?

Gemäss Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Kiener-Nellen (Ip. 17.3617) werden Informationen betreffend Beteiligungsrechte auch (Zitat) „von der Eidgenössischen Steuerverwaltung nicht erfasst. Einerseits, weil sie gemäss geltender Rechtslage für die steuerliche Beurteilung nicht relevant sind, und andererseits, weil die Erfassung einen hohen Aufwand verursachen würde. Zudem würde dies nur eine Momentaufnahme im Zeitpunkt der Kapitaleinlage darstellen. Die Situation kann sich durch Verkäufe in kürzester Zeit verändern.“

Eine manuell erstellte Grobanalyse der Dienststelle Steuern des Kantons hat ergeben, dass rund 386 Milliarden Franken von ausländisch beherrschten Gesellschaften und gegen 8 Milliarden Franken von überwiegend in schweizerischem Besitz befindlichen oder in der Schweiz börsenkotierten Gesellschaften angemeldet worden sind.

Zu Frage 6: Wie viel von reinen Holding-Gesellschaften?

Die Besteuerungsform der Gesellschaft ist kein Kriterium bei der Prüfung der Anträge für Kapitaleinlagereserven. Deshalb verfügt die zuständige Eidg. Steuerverwaltung nicht über diese Information. Der Antrag auf Besteuerung als Holdinggesellschaft kann zudem von den Unternehmen jährlich mit dem Einreichen der Steuererklärung gestellt werden. Die Dienststelle Steuern des Kantons prüft im Rahmen des Veranlagungsverfahrens, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 85 StG; Beteiligungen oder deren Erträge zwei Drittel der Aktiven oder Erträge und keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz) erfüllt werden. Die Besteuerungsart kann unter diesen Umständen jährlich ändern.

Zu Frage 7: Wie viel von Vermögensverwaltungs-, Finanzierungs- oder Investment-Aktiengesellschaften?

Die Branchenzugehörigkeit ist für die Prüfung der Anträge für Kapitaleinlagereserven irrelevant. Folglich verfügt die Eidg. Steuerverwaltung nicht über diese Information. Im Rahmen der Steuerveranlagung wird die Branchenzugehörigkeit auch von der Dienststelle Steuern des Kantons nicht erfasst.

Zu Frage 8: Wie viel von Ein-Mann-Aktiengesellschaften?

Die Beteiligungsverhältnisse der antragsstellenden Unternehmung sind für die Beurteilung der Kapitaleinlagereserven nicht relevant und damit auch nicht erfasst und auswertbar.

Zu Frage 9: Wie viele KER-Auszahlungen erfolgten konzernintern?

Diese Information wird von der für die Genehmigung von Kapitaleinlagereserven zuständigen Eidg. Steuerverwaltung nicht erfasst. Auch die Dienststelle Steuern des Kantons verfügt nicht über die entsprechenden Informationen, da die Eigentumsverhältnisse für die Veranlagung der Gesellschaften nicht relevant sind.

Zu Frage 10: Wie hoch werden die jährlichen Steuereinnahmeausfälle aus den völlig steuerfreien Kapitalausschüttungen (Kapitaleinlagereserven) auf Kantons- (Einkommenssteuer und Verrechnungssteueranteil) und Gemeindeebene (Einkommenssteuer) geschätzt?

Die Ausschüttungen von Kapitaleinlagereserven sind nicht steuerpflichtig und demzufolge in der Steuererklärung nicht zu deklarieren. Eine Auswertung oder fundierte Schätzung über diese Ausschüttungen an Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern ist deshalb nicht möglich. Nicht steuerbare Rückzahlungen können definitionsgemäss nicht zu Steuerausfällen führen.